

## **Verlagsvertrag**

zwischen dem

**Cuvillier Verlag, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen**

und

**Name:**

**Straße:**

**PLZ/Ort:**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist das Publikationsprojekt des Autors/Herausgebers hergestellten/ noch herzustellenden Werkes unter dem Titel/ Arbeitstitel

Seitenzahl: , davon Farbseiten:

(2) Der Autor legt dem Verlag ein Manuskript vor, sobald es von den Gutachtern gemäß der Promotionsordnung zum Druck freigegeben worden ist.

(3) Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen, und dass er bisher keine der Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text- und Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er dem Verlag Text- und Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er den Verlag darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Soweit der Verlag den Autor mit der Beschaffung fremder Text- oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

(4) Der Autor wird den Verlag bei der Abwehr von allen Ansprüchen Dritter, die Rechte an dem gelieferten Text- und Bildmaterial geltend machen, freistel-

len. Hierunter fallen auch die zur Rechtsverteidigung anfallenden Kosten, unabhängig von der Erfolgsaussicht einer Verteidigung.

## **§ 2 Rechteeinräumungen**

(1) Buchveröffentlichung:

- a) Der Autor überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des Werkes für alle Druckausgaben sowie für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung.
- b) Dem Autor bleibt es unbenommen, unter Angabe der Quelle, Teile seines Werkes in Aufsätzen in Zeitschriften bzw. Fachzeitschriften zu verwenden.

(2) Elektronische Veröffentlichung:

Zu dem Zweck der bestmöglichen Verbreitung des Werkes räumt der Autor dem Verlag ferner das ausschließliche Recht zur elektronischen Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes ein, insbesondere die für den Vertrieb des Werkes auf CD-ROMS oder im eBook oder Book-on-Demand-Verfahren erforderlichen Rechte. Dieses Recht wird ohne Benutzungspflicht für den Verlag eingeräumt.

(3) Onlineveröffentlichung:

- a) Dem Verlag wird ferner das Recht eingeräumt, das Werk z.B. als pdf-Datei oder in einem anderen Dateiformat im Internet zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht wird im Sinne eines ausschließlichen Nutzungsrechts ohne Benutzungspflicht eingeräumt.
- b) Der Verlag verpflichtet sich, die kostenfreie Veröffentlichung des Werkes durch die Universität, an der das Promotionsverfahren läuft, als pdf-Datei auf deren Servern online im Intra- und Internet, zu dulden, sofern die so zur Verfügung gestellten Dateien mit einer geeigneten Druck- und Kopiersperre versehen werden. Der Autor wird sicherstellen, dass die Datei mit einer solchen Sperrfunktion versehen wird. Diese Duldung ist widerrufbar; insbesondere für den Fall, dass der Verlag eigene Kooperationsverträge mit den Universitäten abschließt.

(4) Im Übrigen verpflichtet sich der Autor, weiteren Dritten kein Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes einzuräumen.

## **§ 3 Verlagsleistungen**

(1) Der Verlag wird das Werk vervielfältigen und verbreiten. Die Vertriebswege bestimmt der Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Über die universitären Vorschriften hinsichtlich der Gestaltung der Pflichtexemplare hat der Autor den Verlag zu unterrichten. Für die Richtigkeit dieser Angaben trägt der Autor die ausschließliche Verantwortung.

(3) Der Autor präsentiert dem Verlag eine druckreife Fassung.

(4) Der Verlag übernimmt die Vorlage des Autors, soweit sie den Verlagsvorgaben entspricht. Notwendige Korrekturen hat der Autor auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Autor kann die Korrektur auch beim Verlag gegen eine Vergütung von 80 € pro Stunde (zuzüglich gesetzl. USt.) beauftragen.

(5) Anschließend erfolgt die Erstauflage des Werkes. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.

(6) Die Startauflage beträgt 200 Exemplare.

#### **§ 4 Verkaufspreis**

(1) Festsetzung und Änderung des Ladenpreises sind Sache des Verlages. Der Verkaufspreis des Werkes beträgt XX,XX € (inklusive USt.) pro Exemplar.

(2) Nach Ablauf der Preisbindungsfrist gemäß § 8 des Gesetzes über die Preisbindung für Bücher (BuchPreisG) kann der Verlag das Werk der Preisbindung entheben und nach freiem Ermessen rabattieren.

#### **§ 5 Kosten für Druckdatenerstellung**

Für die Produktion und die Druckdatenerstellung (Druckkosten) entstehen dem Autor keine Kosten; diese trägt der Verlag.

#### **§ 6 Absatzhonorar**

(1) Der Autor erhält 20 % des Verkaufspreises exklusive Umsatzsteuer und Buchhandelsrabatt ab dem jährlich 20. verkauften Buchexemplar. Dieses Honorar beinhaltet die Vergütung für sämtliche Rechteeinräumungen nach § 2 dieses Vertrages.

(2) Die Abrechnung erfolgt jährlich für das abgelaufene Jahr bis zum 31.7. des Folgejahres. Der Verlag wird die sich aus der Abrechnung ergebende Forderung an den Verfasser innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Abrechnung auf dessen angegebene Kontoverbindung zahlen.

(3) Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei; ebenso Partie- und Portoersatzstücke sowie solche Exemplare, die der Autor für den Eigenbedarf verbilligt einkauft.

## **§ 7 Autorenexemplare**

- (1) Der Autor kann Exemplare zu einem ermäßigten Preis von XX,XX € pro Exemplar für den Eigenbedarf erwerben. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Autors.
- (2) Für die Anzahl zu stellender Freiexemplare gelten die jeweiligen Sonderaktionen und Angebote des Verlages.
- (3) Der Autor ist nicht berechtigt, selbst Exemplare des Werkes zu verkaufen.

## **§ 8 Neuauflagen/ Verlagsprogramm**

- (1) Der Verlag teilt dem Autor rechtzeitig mit, ob und wann er eine Neuauflage des Werkes beabsichtigt. Der Autor muss dann innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung erklären, ob er eine Neubearbeitung vornimmt. Sollte der Autor sich nicht innerhalb dieser Frist äußern, kann der Verlag eine unveränderte Neuauflage veranstalten.
- (2) Wesentliche Veränderungen in Art und Umfang im Rahmen einer Neubearbeitung bedürfen der Zustimmung des Verlages.
- (3) Will der Autor selbst eine Bearbeitung oder Erweiterung seines Werkes vornehmen, so erhält der Verlag die Option auf Übernahme der Verlagsrechte an dem geplanten Werk. Der Verlag wird innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage des Manuskriptes erklären, ob er von dieser Option Gebrauch machen will und das Verlagsrecht in Anspruch nimmt. Schlägt der Verlag aus, kann der Autor über die Rechte anderweitig verfügen.
- (4) Der Autor stimmt zu, dass der Verlag das Werk beim VLB (Verzeichnis lieferbarer Bücher) archivieren kann, wenn das Werk über den Zeitraum von 18 Monaten nicht verkauft wurde.
- (5) Wenn der Titel 5 Jahre nicht verkauft wurde, hat der Verlag das Recht, die auf Lager befindlichen Printexemplare zu makulieren bzw. diese für eine Versandkostenpauschale der Wissenschaftswelt zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Ordentliche Kündigung**

- (1) Beide Vertragsseiten sind berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zu kündigen.
- (2) Bei Kündigung durch den Autor ist dieser verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist noch vorhandene Exemplare zum Autorenpreis zu übernehmen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzend gelten die Regeln des Urheber- und Verlagsrechts.
- (2) Der Verlag ist verpflichtet, den Autor in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.

(3) Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen.

(4) Die Rechte und Pflichten in diesem Vertrag gelten auch für die Rechtsnachfolger beider Parteien. Bei einer Mehrheit von Erben, ist dem Verlag ein Bevollmächtigter zu benennen.

(5) Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

**Für den Verlag:**

Göttingen, den 18. Apr. 2023

---

**der Autor:**

....., den .....

---